

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (Bau GB) erlässt die Stadt Velburg folgende Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Abs. 1 Unterabsatz 1 wird ergänzt:

für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. **§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB**) in

Abs. 1 Unterabsatz 2 wird ergänzt:

für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. **§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**) bis zu einer Breite von 5 m,

Abs. 1 Unterabsatz 3 wird ergänzt:

für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. **§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**) bis zu einer Breite von 27 m,

Abs. 1 Unterabsatz 4 wird erweitert:

für Parkflächen (**Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB**)

Abs. 1 Unterabsatz 5 wird ergänzt:

für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (**Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB**)

Abs. 1 Unterabsatz 6 wird ergänzt:

für Immissionsschutzanlagen (**Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB**)

Abs. 3 wird folgendermaßen geändert u. ergänzt:

Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, **der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung.**

§ 7 wird ergänzt:

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des **Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB** erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velburg, 19.05.2021

STADT VELBURG

Christian Schmid

1. Bürgermeister

